

13./VII. 1915

13

165

Höchstpreise in Verträgen.

Zweifellos haben zur Zeit der Festsetzung der verschiedenen Höchstpreise in allen Geschäftszweigen alte Lieferungsverträge von langer Dauer, sogenannte Sutzeffivlieferungsverträge, auf Grund vorher festgelegter Preise bestanden. Sind diese Preise niedriger als die Höchstpreise, so kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß sie weiter zu gelten haben, auch wenn die Verträge schon vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen worden sind. Denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts hebt der Krieg bestehende Verträge nicht auf. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. Mai 1915; III. 578/15.) Eine andere wichtige Frage aber ist die: „Haben die vor dem Krieg festgesetzten Preise den Höchstpreisen zu weichen? — oder sind die Preise der alten Verträge ausschlaggebend? Interessant ist, daß der Reichsanwalt den Standpunkt vertritt, daß die Höchstpreise die vertraglichen Preise aufheben.

Es handelt sich um folgenden Sachverhalt: Durch Vertrag vom 15. Juli 1914 schloß der Müller Georg Iver mit einem alten Kunden einen Mehllieferungsvertrag ab, auf Grund dessen er das ganze Jahr hindurch Mehl zum Preise von 46 Mark für den Doppelzentner zu liefern hatte. Er hat zu diesem Preise von August 1914 bis Februar 1915 geliefert, obgleich die Höchstpreise für das in Frage kommende Mehl auf 44 Mark für den Doppelzentner festgesetzt waren. Auf die Anklage wegen Ueberschreitung der Höchstpreise ist der Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Jhehoe vom 21. April d. J. freigesprochen worden. Das Gericht nimmt an, daß der Angeklagte sich nicht strafbar gemacht habe, weil das Verbot keinerlei Auskunft darüber gebe, ob auch die den vor dem Kriege abgeschlossenen Verträgen zugrunde gelegten Preise den Höchstpreisen zu weichen haben.

Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision beim Reichsgericht eingelegt; der Reichsanwalt vertrat die Revision und führte aus, daß bei Sutzeffivlieferungsverträgen die Höchstpreise maßgebend seien. Denn bei einer Kollision des öffentlichen Rechts mit dem Privatrecht hat letzteres dem öffentlichen Recht zu weichen. Der höchste Gerichtshof hat die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen und folgendes ausgeführt: Der Senat hat die Frage dahingestellt gelassen, ob der Verkäufer die durch früheren Vertrag festgesetzten Preise nach den Höchstpreisen umzugestalten hat. Diese Frage hat hier keine Bedeutung, weil Höchstpreise, gegen die der Angeklagte verstoßen haben soll, gar nicht bestanden haben. Es handelt sich um Verkauf von Mehl im großen. Bis zur Zeit der Tat waren Höchstpreise für diesen Verkauf nicht ergangen, da die Landräte nur befugt waren, Höchstpreise für den Kleinhandel festzusetzen. Der Angeklagte ist deshalb mit Recht freigesprochen worden, und die Revision der Staatsanwaltschaft war zu verwerfen.